



Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Abt IV/L2 (Luftfahrt-Rechtsangelegenheiten)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMVIT- 58.555/0004- IV/L2/2018	UV/GSt/DA/Hu	Doris Artner-Severin	DW 12747	DW 12501	05.12.2018

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Austro Control-Gebührenverordnung geändert wird

Die Novelle bezweckt eine Kürzung sämtlicher, die Sportluftfahrt betreffenden, Gebühren um 50 % bzw 75 %. Einige Gebühren werden zur Gänze abgeschafft. Insgesamt rechnet das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie mit Mindereinnahmen von 125.000 Euro pro Jahr.

Die angestrebte Maßnahme soll den Erläuterungen entsprechend die Sportluftfahrt als wichtigen Faktor für Wirtschaft und Tourismus stärken. Als Wirkungsziel wird die „Sicherung der Mobilität von Menschen, Gütern und Informationen unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit“ angeführt.

Die vorgeschlagene Gebührensenkung ist nicht geeignet diese Ziele zu verwirklichen. Die Sportluftfahrt trägt bei rund 145 Mio Nächtigungen in Österreich im Jahr 2017, wenn überhaupt, nur im Promillebereich zum österreichischen Nächtigungserfolg bei. Zudem ist nicht nachvollziehbar, wie die doch sehr exklusive Sportluftfahrt (allein die Ausbildung zum Privatpiloten kostet mindestens rund 10.000 Euro, jene zum Hubschrauberpiloten 20.000 Euro) – schon der Definition nach – zur Sicherung der Mobilität von Menschen, Gütern und Informationen unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit beizutragen vermag. Die Sportluftfahrt, die in der Regel nur für Spitzenverdiener in Frage kommt, ist nicht darauf ausgerichtet die Mobilität von A nach B sicherzustellen, sondern sportliche Bestrebungen zu verwirklichen. Die Sicherung der Mobilität wird daher keinesfalls durch diese sichergestellt, sondern vor allem durch den Ausbau eines leistbaren und gut zugänglichen öffentlichen Verkehrs.

Laut den Feststellungen zur Novelle ist zudem davon auszugehen, dass es durch die Senkung der Gebühren zu einer Steigerung der fliegerischen Tätigkeiten im Bereich der Sportluftfahrt kommt.

In Hinblick auf die von der Bundesregierung notwendig zu erreichenden Klimaziele ist jeglicher Anreiz, der zu einem vermehrten Flugaufkommen führt, zu vermeiden. Es bedarf eines Beitrages sämtlicher Verkehrsträger, so auch der Luftfahrt, um die angestrebten Klimaziele umsetzen zu können. Die Luftfahrt wächst schneller als jeder andere Sektor. Bei einer Fortschreibung der aktuellen Entwicklungen im Flugverkehr wird laut einem Bericht der europäischen Kommission bis zum Jahr 2030 ein Anstieg der Flugreisen um 60 % in der EU erwartet. Laut dem Emissionsbericht des Umweltbundesamtes 2018 verursacht der Flugverkehr rund 31-mal so hohe CO₂-Emissionen (direkte und indirekte) pro Personenkilometer wie beispielsweise die Bahn in Österreich.

Die Bundesarbeitskammer sieht daher absolut keine Notwendigkeit einer Gebührensenkung für den Bereich der Sportluftfahrt und lehnt die vorgeschlagene Novelle des ACGV vollinhaltlich ab. Sie entspricht nicht dem bundesverfassungsgesetzlichen Grundsatz „einer Haushaltsführung unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit“ (Art 51a B-VG) und konterkariert zudem die ökologischen Bestrebungen der Bundesregierung die Auswirkungen des Klimawandels hintanzustellen.

Renate Anderl
Präsidentin
FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
FdRdA